

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden

Gemeinde Glüsing

Gemeinde Dörpling

Gemeinde Dörpling
Der Bürgermeister

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Dörpling

am Montag, 20. Dezember 2021, um 19:30 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus, Mühlenberg 45, 25794 Pahlen

Tagesordnung:

öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 12 der letzten Sitzung vom 17.08.2021
3. Mitteilungen
4. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020
5. Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Dörpling für das Gebiet „östlich und westlich des Mühlenweges angrenzend an die vorhandene Bebauung und nördlich der Kreisstraße K 45“
hier: Aufstellungsbeschluss
6. Friedhof Pahlen;
hier: Abschluss eines Vertrages mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pahlen
7. Defizitbeteiligung am Friedhofsbetrieb Pahlen lt. Jahresabschluss 2020
8. Kostenbeteiligung an den gemeinsamen Veranstaltungen mit der Gemeinde Pahlen
9. Eingaben und Anfragen

voraussichtlich nicht öffentlich

10. Genehmigung eines Kaufvertrages

öffentlich

11. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

Mit freundlichen Grüßen

gez. Volker Lorenzen
Der Bürgermeister

Für die Sitzung wird die 3G-Regelung angeordnet. Es dürfen nur Geimpfte, Genesene oder Getestete an der Sitzung teilnehmen. Dies gilt für die Gremienmitglieder und Besucher*innen. Der Nachweis hierüber ist vor Eintritt in den Sitzungsraum vorzulegen. Der Testnachweis darf nicht älter 24 Stunden sein. Die Entscheidung über die Anzahl der zugelassenen Besucher*innen trägt die/der Vorsitzende.

Auf den Verkehrsflächen ist eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Bekanntmachung der Gemeinde Glüsing

Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 Gemeinde Glüsing (Asphaltmischwerk) für das Gebiet „südlich der Straße Glüsinger Bergen (L 149), westlich der Straße Bargkoppeln und südöstlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Schalkholz“

Der Landrat des Kreises Dithmarschen hat mit Bescheid vom 25.08.2021, Az.: 221/32 - 622.21/036 den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 07.06.2021 als Satzung beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Glüsing (Asphaltmischwerk) für das Gebiet „südlich der Straße Glüsinger Bergen (L 149), westlich der Straße Bargkoppeln und südöstlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Schalkholz“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), - mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und Hinweisen - genehmigt. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen (Auflagen) durch den satzungsändernden Beschluss vom 24.11.2021 erfüllt, die Hinweise sind beachtet.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der B-Plan tritt mit Beginn des 18.12.2021 in Kraft. Alle Interessierten können den genehmigten B-Plan, die Begründung von diesem Tag sowohl dauerhaft im Internet unter der Adresse „www.amt-eider.de“ als auch an in der Amtsverwaltung des Amtes KLG Eider, Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1, 25779 Hennstedt, Zimmer 32, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Aufgrund der derzeit bestehenden Situation ist das Verwaltungsgebäude des Amtes KLG Eider in 25779 Hennstedt, Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1, nur eingeschränkt betretbar. Für die Einsicht der Planunterlagen ist im Vorwege telefonisch ein Termin zu vereinbaren. Zur Abstimmung eines kurzfristigen Termins setzen Sie sich bitte mit Herrn Maaßen (Telefon: 04836 990-0 oder per E-Mail Hans.Maassen@amt-eider.de) in Verbindung.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt/der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hennstedt, 07.12.2021

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Der Amtsdirektor
Im Auftrage
Hans Maaßen

Veröffentlicht im Informationsblatt des Amtes KLG Eider - Nr. 25 - am 17.12.2021 sowie auf der Internetseite des Amtes KLG Eider unter Amt KLG Eider - Wirtschaft und Verkehr - Bauen im Amtsbereich - Gemeinde Glüsing - Bebauungspläne.



**Die nächste Ausgabe
erscheint
am 31. Dezember 2021.**